

20.10.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 485 vom 23. September 2022
des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP
Drucksache 18/1034

Dienstkleidung im Justizvollzug

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Dienstkleidungsvorschrift für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen verpflichtet die Angehörigen der Justiz zum Tragen von Dienstkleidung während des Dienstes. Die Dienstkleidung ist bei einem der gem. 5.1 der Dienstkleidungsvorschrift für die Justiz NRW zugelassenen Bekleidungsunternehmen zu beziehen.

Von dem Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands wird kritisiert, dass die Dienstkleidung aufgrund mangelnden Wettbewerbs überteuert angeboten werde und ständige Probleme bei der Beschaffung und der Qualität bestünden und gefordert, eine Kleiderkammer nach Vorbild der zentralen Bekleidungscenter der Polizei einzurichten.¹

Ein Bericht der Landesregierung zu dieser Thematik in der Rechtsausschusssitzung am 13. Mai 2020 hatte ergeben, dass der Aufbau einer eigenen Kleiderkammer in der Justiz in Nordrhein-Westfalen wegen des hohen Investitionsaufwands und der zu erwartenden Folgekosten zu dem damaligen Zeitpunkt nicht umsetzbar sei und auch eine zentrale Übernahme der Dienstkleidung durch die Polizei nicht in Betracht komme.²

In Niedersachsen kann die Dienstkleidung zentral bei dem Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN) bestellt werden. Diese beliefert neben der Polizei in sieben und Forsten in elf Bundesländern auch die Justiz aller anderen norddeutschen Küstenländer mit Bekleidung.³

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 485 mit Schreiben vom 20. Oktober 2022 namens der Landesregierung beantwortet.

¹ <http://www.Bsbd-nrw.de/fachbereiche/avd/avd-aktuell/975-dienstkleidung-dauerhaft-ein-auf-regerthema>

² <https://www.Landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-3352.pdf>

³ http://www.lzn.niedersachsen.de/dienst_schutzkleidung/belieferung_dienst_und_schutzkleidung/belieferung-dienstbekleidung-55448.html

1. *Bewertet die Landesregierung heute die Möglichkeit einer Kleiderkammer für Justizangestellte in Nordrhein-Westfalen anders als damals, in der Drucksache 17/3352, dargelegt?*

Der Aufbau einer justizeigenen Kleiderkammer wurde aufgrund des hohen Investitionsaufwands und der zu erwartenden regelmäßigen Folgekosten bislang nicht umgesetzt.

Eine erneute Kostenschätzung auf der Basis aktueller Daten ist in Aussicht genommen.

2. *Gibt es Überlegungen, die Dienstkleidung ebenfalls bei dem LZN zu bestellen oder ein vergleichbares Logistikzentrum für Nordrhein-Westfalen aufzubauen?*

Es gibt gegenwärtig weder Überlegungen, die Dienstkleidung beim LZN zu bestellen noch ein eigenes Logistikzentrum aufzubauen.

Die Dienstkleidung der Justizvollzugsbediensteten entspricht in Nordrhein-Westfalen eins zu eins der Dienstkleidung der Polizei. Diese Bekleidungslinie wird beim Logistikzentrum Niedersachsen (LZN) nicht angeboten, sodass ein Wechsel zum LZN ebenfalls mit einem Wechsel der Bekleidungslinie verbunden wäre. Dies ist aus hiesiger Sicht nicht geboten.

3. *Welche Unternehmen sind aktuell für den Bezug von Kleidung gem. 5.1 der Dienstkleidungsvorschrift für die Justiz NRW zugelassen?*

Zugelassene Dienstkleidungslieferanten sind gegenwärtig die Unternehmen Bewernick GmbH Textilfabrik in Garbsen und TKBO GmbH in Bochum.

Die ursprünglich ebenfalls zugelassene Firma LHD GmbH erklärte mit Schreiben vom 13.11.2017 aufgrund der rückläufigen Umsatzentwicklung die Beendigung der Belieferung der Justiz.

4. *Ist eine Aufnahme weiterer Unternehmen in Zukunft geplant?*

Die Zulassung als Dienstkleidungslieferant erfolgt im Open-House-Verfahren. Dies bedeutet, dass für geeignete Anbieter jederzeit die Möglichkeit besteht, die Zulassung als weiterer Dienstkleidungslieferant zu beantragen. Die Zentralstelle für das Beschaffungswesen im Justizvollzug prüft in diesem Fall, ob die Zulassungskriterien erfüllt sind und erteilt ggfs. die Zulassung.

Voraussetzung für die Zulassung als Dienstkleidungslieferant war und ist u. a., dass der Anbieter in der Lage ist, die Dienstkleidung gemäß den in der Leistungsbeschreibung näher erläuterten Anforderungen zu fertigen bzw. zu beziehen und an die Bediensteten direkt zu vertreiben. Es werden zudem nur Unternehmen zugelassen, die sich verpflichten, das sich aus der Anlage zur Dienstkleidungsvorschrift für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ergebende vollständige Sortiment an Dienstkleidungstücken anzubieten.

5. *Wie wird die Qualität der Dienstkleidung in Nordrhein-Westfalen aktuell sichergestellt?*

Potentielle Dienstkleidungslieferanten haben im Zulassungsverfahren die Leistungsfähigkeit, Bestellannahme, textilgerechte Lagerhaltung aller Kollektionsteile, das Verfügbarkeits- und Retourenmanagement (inkl. Chargenverfolgung bei Reklamationen einschließlich umgehendem Neuversand) sowie Konfektionierung, Kommissionierung und kostenoptimierten Versand darzulegen bzw. nachzuweisen.

Die Qualität der Dienstkleidung richtet sich nach den grundsätzlich von der Polizei übernommenen technischen Leistungsbeschreibungen der einzelnen Dienstkleidungsstücke. Dienstkleidungslieferanten haben entsprechende Muster bei der Zentralstelle für das Beschaffungswesen im Justizvollzug zu hinterlegen.

Bei Reklamationen wendet sich die / der betreffende Bedienstete unmittelbar an das Dienstkleidungsunternehmen. Sofern in diesen Fällen keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Qualität von Dienstkleidungsstücken über das Ministerium der Justiz und die Zentralstelle für das Beschaffungswesen im Justizvollzug durch ein unabhängiges Labor prüfen zu lassen. Derartige Sachverhalte sind hier jedoch nicht bekannt.